

V. Europäischer Staat und Staatsabsolutismus – Gleichheit in der Unfreiheit des Untertanenrechts

Vom Mittelalter weg nennt man den „Rest“ der Zeit üblicherweise die Neuzeit. Alles wird neu, man entdeckt, erfindet, berechnet und plant. Der „Staat“ schiebt sich über alles drüber. Und: Die Fürsten, übrigens geistliche ([link mov: Würzburg](#)) wie weltliche ([link mov: Helsingör](#)) ergehen sich in eitlen Wettbewerb, sie lieben Prunk, sie übertrumpfen einander. Von einer wirklichen Neuzeit des Rechts kann man aber dennoch nicht sprechen. Denn die großen neuen europäischen Rechtsthemen sind schon entdeckt: Rechte der einzelnen Person, Freiheitsrecht und Ansätze von Staatsrecht entwickelt schon das Mittelalter – wie zu zeigen war.

Von jetzt an geht es also erst einmal retour – unter heutigem Blickwinkel, versteht sich. Es kommt eine Gegenrevolution von oben, von den Fürsten, kurz vom „neuen“ Staat. Erworbene Rechte werden kassiert. Freiheiten werden aufgehoben. Politisch selbständige und soziale Rechtsentitäten, wie Zünfte, werden zerschlagen. Identitäten werden ignoriert. Sich *befreyt* habende Städte werden den Fürstenländern wieder eingegliedert. Das erweist sich an den unzähligen [reformierten Stadtordnungen\(doc\)](#), die früher einmal Stadtrechte hießen. Das ist das Symbol und Kürzel des Paradigmenwechsels: Recht mutiert zu einem Ergebnis staatlicher Ordnung.

Pessimismus als Rechtserzeugungsmotiv

Nach der großen europaweit grassierenden Pest, Hunger, Katastrophen und Umsturz des Weltbildes macht sich Untergangsstimmung breit. *Hieronymus Bosch* sagt mehr als tausend Worte ([link pict: H. Bosch](#)).

Die Fürsten schwingen sich nun endgültig zu Gesetzgebern auf. Sie allein nehmen in Anspruch zu wissen, was zu tun ist. Das ordnen sie „zu Recht“ an. Die dem mittelalterlichen Kirchenrecht tief vertraute Idee von *Ordo* wird nun auch zur Leitidee der staatlichen autokratischen Ordnung und wird daher das neue Synonym für und von Recht. Und: Alles wird geordnet, alles wird neu geordnet. Nichts darf bleiben wie es war. Begründungen dafür gibt es zuhauf. Die lassen sich sogar recht gut darstellen.

Daher schicken die Fürstengesetze immer und immer wieder gleich in den Präambeln voraus: Die Menschen sind so schlecht geworden, so verdorben, sie huren, sie saufen, sie spielen, sie fluchen, sie stehlen, rauben, nötigen, vergewaltigen, morden, brennen. Kaum eine neuzeitliche Rechtsquelle verzichtet darauf, sich selbstmeldend auf die Unbeständigkeit und Schlechtigkeit der Zeit, die *diversitas temporum*, die *malitia temporum* zu berufen. Der gilt es durch Gesetze Herr zu werden. Die Gesetzgebung ganz Europas scheint nichts anderes als Motiv ausmachen zu können als die Bekämpfung von *hurerey*, *puberey*, *sauferey*, *spill*, *gottslästerlichem fluechen*, *gewalttatigkeyt und eintringerei*. Die Schlechtigkeit erfordert Handeln. Gott hat deshalb schon die Pest geschickt, Hungersnöte, Naturkatastrophen, Kriege.

Dennoch ist keine Umkehr. Die Menschen lernen nicht. Wenn also die Religion offensichtlich ihre verhaltenssteuernde Kraft nicht mehr zu entfalten vermag (die Säkularisierung scheint also schon früher einzusetzen, als gemeiniglich angenommen wird), dann muss nun ganz irdisch Handfestes geschehen. Dann müssen eben die Fürsten die Rechts-Zügel straff in die Hand nehmen. Sie fühlen sich nun gerufen und berufen mit Hilfe der neuen „Ordnungen“ anzuordnen und zu verbieten, den Rechtsalltag bis in die letzten Winkel zu durchdringen. Das ist neuzeitlich neu. Im Mittelalter werden Privilegierungen ausverhandelt und Autonomieräume geduldet. Nur auf der ganz obersten staatsrechtlichen Ebene taucht bei Friedrich II, dem Staufer, im Hochmittelalter schon einmal allmählich der

Gesetzgebungsanspruch der Fürsten ([link mov: Castel del Monte](#)) auf. In der Neuzeit wird diese Ambition aber zum gängigen Grundmuster des Rechtsalltags. Das setzt sich bis in die Alltagsebenen hinunter durch. Auch die unter dem Reich angesiedelten Landesfürsten greifen zu diesem Gesetzesbegründungsstil. Ja sogar Grundherrschaften kopieren und schwingen sich nun versuchsweise auch als Quasi-Gesetzgeber auf. Sie vermögen freilich nicht viel mehr, als das vorgegebene Reichsrecht, Ordnungsrecht, Fürstenrecht, lokal vor Ort wieder zu verlautbaren. Das ist wie mit der Implementation von EU-Richtlinienrecht.

Die moderne Gesetzgebungsmaschinerie ist erfunden. Die moderne Verwaltungsmaschinerie ist erfunden. Die moderne, sich staatlich organisierende Gerichtsbarkeit ist erfunden. Zusammen werden sie den Staat für lange festigen. Und sich selbst auch.

Dass die Festigung dieses Anspruchs mit einem Massenopfer, besser Massaker, den [Hexenverbrennungen\(pict\)](#) beginnt, ist gleich der erste Sündenfall der neuzeitlichen Rechtsentwicklung. Man wird um eine fatale, aber staatseinigende Erfahrung reicher: ein Feindbild erreicht mehr als tausend Argumentationsversuche. Daher kann, wer sich auf Judenverfolgung oder Hexenverfolgung einschwört, damit rechnen, dass er seinen diesbezüglichen Gerichtsbarkeitsanspruch ein für allemal und endgültig durchsetzt.

Ausmerzung (ein Wort, dessen sich das 20. Jahrhundert gezielt zu bedienen wusste) der Schuldigen – die [Juden\(pict\)](#) und die Hexen ([link mov: Hexen](#)) sind früh schon bald einmal ausgemacht –, also der Rückfall in das Sühneopfer, ist eine der Möglichkeiten zu handeln. Die wird in ganz Europa stark genutzt. Remedur per Gesetz ist die andere. Die wird auch in ganz Europa genutzt.

Aus dem was *notwendig* ist, leitet die neuzeitliche Ordnungsgewalt ihren generellen, zentralen, allumfassenden Rechtssetzungsauftrag, kurz das staatliche Gesetzgebungsmonopol ab. Und auch die rigide, gewaltmonopolisierte Verfolgungslegitimation.

Verrechtlichung ist also gar keine so neue Signatur, wie die heutige Deregulationsbewegung das vermeint. Die Gebotsformel *Wir wollen, setzen und gebieten* ist jetzt der stereotype Vorspann jedes „Gesetzes“ und somit dessen, was später einmal nicht weniger imperativ so lauten wird: *Der Bundestag, der Nationalrat (...) hat beschlossen*. Beide verzichten da leicht erkennbarerweise auf die Zustimmung oder Einwilligung. Rechtstreue Befolgung genügt. Friss Vogel oder stirb. [Martin Luther\(pict\)](#) überhöht das in seinem *Sendbüchlein wider...* von 1526 auch noch, indem er diese Befolgungstreue verabsolutiert. Das christlich-mittelalterliche Recht akzeptiert das Widerstandsrecht gegen den Tyrannen noch, *Luther* aber nicht mehr. Für ihn ist der Fürst von Gott berufen und letzte und oberste Macht – und zwar in Kirche und Staat. Fast wie in Byzanz oder [Russland\(doc\)](#).

Im Gegenzug dazu präsentieren sich die Fürsten sogleich geschickt im Biederkleid eines Dieners, des ersten Dieners im Staate eben. Just der Befolgung der als auch so notwendig angepriesenen Gesetzesflut wegen muss eben doch mehr und also wieder Neues geschehen: ein ständiger Rechtsvollzugsapparat muss her, eine umfassende Verwaltung, eine [pollice\(doc\)](#). Beamte braucht man. Die müssen Gebote und Verbote – dazwischen ist nichts – überwachen und nötigenfalls mit neuen, drastischen, nunmehr staatlichen Strafen durchsetzen.

Übrigens: das Reservoir für die Rekrutierung einer Beamtenschaft ist groß. Da ist einmal der dem Fürsten nunmehr nachgeordnete Adel. Der lässt sich durch neue Führungsrollen befriedigen und befrieden, zumal diese neuen Rollen weiterhin auskömmliche Prärogativen

bieten. Dass damit langfristig der im Recht und in der Rechtsprechung wurzelnde Zusammenhalt mit der bäuerlichen Basis untergehen wird und damit auch die eigentliche Legitimation, das wird von Hellereen nicht übersehen. Komfortgarantien und Teilhabe am höfischen Leben lassen den Widerstand aber in Grenzen bleiben. Wo er sich dennoch üppig regt, wird er im Blut erstickt. Das ist der Stoff aus dem die **Schlacht am Weißen Berg 1620**([pict](#)) und des nachfolgenden Prager Blutgerichts 1621 oder die schon viel frühere brandenburgische Niederstreckung oder auch die Entmachtung des spanischen Adels zu Beginn des 16. Jahrhunderts gebaut ist.

Dann sind da aber auch schon die praktischen Juristen. Herzeigbar gut – wer auf sich hält in Oberitalien – ausgebildet sind sie ja und dem Herrschaftsvollzug im Großen und Ganzen willig. Damit kann der neue Staat schon auf eine von zwei gesellschaftlichen Seiten her legitimierende Stütze bauen. Freilich, noch ahnt man nicht, dass die zweite Gruppe später einmal alleine übrig bleiben wird.

Das erste Europa der zwei Geschwindigkeiten

Der neue Staat kann bisweilen gebremst werden, wie im Reich oder in den habsburgischen Erblanden. Da wird an der Idee des Dualismus festgehalten. Da ist überdies schlicht und einfach die Reichskrone viel zu schwach, um den Landesfürsten, die seit dem Mittelalter stetig die Reichsmacht schwächen, wirksam Einhalt gebieten zu können. Verhindert werden kann der Staat aber nicht. Nach dem Prager Fenstersturz und nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs von 1618 bis 1648 ist ganz Europa absolutistisch ([link mov: Prag](#)). **Frankreich**([doc](#)) ab etwa 1600 und England seit **Heinrich VIII.**([pict](#)) dokumentieren das am besten. Im Reich schicken sich die Landesfürsten an, das Vakuum an Zentral- und Großstaatlichkeit für sich zu nutzen und bahnen die später sich verwirklichende Kleinstaatlichkeit an. Auch Russland geht in Europa seinen eigenen Weg

Erst mit der englischen Bill of Rights ([pict](#), [doc](#)) von 1689 ändert sich das europäische Bild vom Fürstenstaat dann wieder.

Aus ist es also zur Neuzeit hin wieder mit den ohnedies noch nicht üppig gewordenen Freiheiten und Rechten von Personenverbänden und einzelnen Privilegierten. Die alten Rechtskollektive, innerhalb derer sich die jeweiligen Bindungen abgespielt haben, Familie, Sippe, *gens*, Zunft werden tunlich zerschlagen, ihrer internen Rechtsbildungskraft entkleidet, privatisiert würden wir heute sagen. Zu keiner Sekunde entsteht daraus ein Vakuum. Denn plangemäß schiebt sich ein neues Kollektiv, das absoluteste überhaupt, schnell wieder zwischen Menschen und Menschen oder noch besser über alle Menschen: der Staat. Für ein halbes Jahrtausend. Leviathan wird *Thomas Hobbes* alsbald dazu sagen.

Heute erst schlägt das Pendel insofern zurück als die Bürgerfreiheitsrechte den staatlichen Vollzug definieren und nicht mehr länger der Staat die Freiräume hoheitlich und nach Ermessen vergibt. Auch ist aufmüpfiger ziviler Ungehorsam von Bürgeroppositionen so gut wie unsteuerbar und unbeherrschend, wobei diese Ventilfunktion der 68er Generation eigentlich gar nicht mehr wirklich schmerzt. Überdies sitzen die Recken von dazumal ohnedies gutgepolstert in Straßburger Parlamentfauteuils oder auf Ministerthronen und betragen sich auch sesseladäquat. Der wirkliche „Erfolg“ der Beendigung staatlicher Regulationskraft liegt ohnedies woanders. Alles, was sich in globaler Dimension zu entwickeln versteht, entzieht sich der Steuerbarkeit: Treibhausgasemissionen, grenz- und sozialschrankenloses Herumflutschen von Kapital, je größer desto flotter, und so fort.

Diese Hilflosigkeit, an der auch gut gemeinte *Kyoto-Protokolle* zur global organisierten Schadstoffreduktion dann nichts ändern können, wenn die größten Emittenten wie China, Russland und USA gleich von vorneherein nicht mitmachen, überhöht man nun auch noch. Man macht sie gar gleich zur Tugend. *Weniger Staat, mehr privat. Staat lass nach. There is no society, there are only individuals, so Margret Thatcher.* Schlägt es, wie Pendel es wesenseigen zu tun pflegen, wieder einmal zu weit aus, diesmal auf der anderen Seite? In der Tat, an neuen Narrenschiffen unter der stolzen Flagge des Freiheitsrechts scheint es jedenfalls schon wieder nicht zu gebrechen. Auch ist *Goethes* Diktum schon wieder zu hören, dass Wohltat zur Plage werden könne.

Die europäische Gesellschaft muss das alles gewiss sorgfältig im Auge behalten. Man sollte aber dennoch Kuriositäten nicht vorschnell als Symbole und Boten von Endzeit und Untergang zulassen.

Das neuzeitlich-absolutistische Recht gibt sich von Anfang an alternativenlos und deshalb eben so absolut. *Necessitas constituit ius*, die Notwendigkeit ist es, die Recht erzeugt, diese Kampfansage von Augustus an seine damalige Adels-Gesellschaftsordnung, wird wieder entdeckt. *Necessitas non habet legem*, die Not hat kein Gebot, *necessitas exlex*, die Notwendigkeit entzieht sich dem Recht, das sind die Kampfparolen der neuen Staatlichkeit. Mit der Abwehr des sonst unweigerlich drohenden Untergangs der Menschheit legitimiert sich die neue Fürstenmacht. Mit Staatsphilosophie sichert sie ihren moralischen Bestand, mit Staatsrecht macht sie sich zwangsbewehrt, gewaltbewehrt. Die Staatsgewalt ist geboren. *Raison, ragione di stato*, Staatsraison ist der Kern der neuen Staatslehre. Es ist dies eine Lehre, die an sich nicht viel mehr als eine moderne Verwaltungsrechtslehre sein soll, die sich aber zur Überhöhung eignet. Die kommt aus Italien und ereilt im Flug ganz Europa. Ab nun ist nur mehr für das Ganze Platz. Das Ganze, der Staat, kommt vor den Teilen, den Menschen. Das Ganze symbolisiert sich im Fürsten. Europa ist damit vertikal verfasst. Für lange Zeit.

Die permanente Rechtsreform und „Ordnung“ als Antwort

Reform ist an betrachts des aus den Fugen geratenen Europa das neue Programm. *Ordnung* schaffen, als Tätigkeitsprogramm wie als Ziel, ist der dazupassende neue Begriff. Befolgen der nunmehr ganz und gar obrigkeitlichen Anordnungen ist die Umsetzung und die ausschließlich zu erweisende Haltung.

Das „alte“, hergebrachte Recht verliert seine Dignität, erscheint als Kategorie entwertet zu sein. Es hat natürlich in der Tat den allseits zitierten Zeiterscheinungen nicht Einhalt bieten können, wird wohl auch daher als statisch, Herkömmlichkeit sichernd und also Reform hemmend gesehen. Der Staat mit seinem „Reformprogramm“ braucht Veränderung, braucht Dynamik.

In diesen sich von den Fürsten selbst zugemaßten Dynamikauftrag wird allerdings viel Disparates hineinprojiziert. Reformierte Landesordnungen, reformierte Stadtordnungen, reformierte Marktordnungen – alle sich auf den als evident ausgegebenen Reformbedarf berufend – kassieren tunlichst alle mittelalterlichen Eigenständigkeiten. Das heißt: dem mittelalterlichen Verfassungsdualismus und seiner ausbalancierten Machtausübung gilt der eigentliche Entledigungskampf. Der Fürst **emanzipiert sich nach außen wie nach innen(doc)**, da auch vom Adel. Er will die Verklammerung mit dem Adel in der Rechtserzeugung in den Landtagen abstreifen. Was in Frankreich oder Spanien rascher gelingt, lässt allerdings in weiten Teilen Europas, insbesondere im Heiligen Römischen Reich noch länger auf sich warten. Zwei Geschwindigkeiten eben.

Die Dynamik im Argumentationskleid der Notwendigkeit arbeitet so aber zum andern auch der Sicherung des zentral, monokratisch organisierten Gewaltmonopols der Staaten zu.

Einem dritten Zweck dient die Dynamik: dem Erschließen von Einnahmequellen für den Ausbau und die Festigung des Fürstenstaats. Neben der Kirche betätigt sich nun auch der Staat als „dynamischer“ Einnehmer. Sind beide Mächte, die ehemals kirchliche und die neue staatliche, in einer Hand vereint, wird die „Dynamik“ unerträglich. Aber die Hilflosigkeit der kleinen Leute beginnt sich zu artikulieren. Zuerst einmal durch die geborgte Stimme der „Intellektuellen“.

Rechtstraumwelten

Bleibt die Rechtswirklichkeit hinter den Idealen der schon gedachten Rechtsideen zurück oder schlägt sie gar erkannten Gerechtigkeitszielen ins Gesicht, dann kommt es zu den eigentlichen Trümerrevolutionen. Haben Ideale in der politischen Wirklichkeit aber keine Chance oder werden sie aufgrund der politischen Machtrealität niedergeschlagen, wie die Ideale hinter den Bauernkriegen, dann weicht man in Utopien aus. Wenngleich solche zunächst einmal als akademische Spielerei oder als die geballte Faust von Literaten abgetan werden, so wäre es dennoch falsch, ihre rechtsgenetische Langfristwirkung zu unterschätzen. Was als Utopie belächelt wird, entfaltet allemal Bewusstseinsveränderungen, Sehnsüchte, die mit Bajonetten nicht auf Dauer regiert werden können. Ob das der kurzfristig schnell einmal niedergeknüppelte Aufstand Intellektueller, etwa der „Dissidenten“ in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts in Prag, ist oder – um zu den Anfängen der Neuzeit zurückzukehren – das Revolutionsprogramm des kleinen Tiroler Sozialrevolutionärs *Michael Gaismayr*, ist eigentlich gleichgültig. Man muss sich nur die Zeit nehmen, das Aufgehen einer oft länger schlummernden Saat beobachten zu wollen. Man sollte sich auch nicht davon beirren lassen, dass Revolutionäre, meist hingerichtet, oft erst viele Generationen später ihre Wirksamkeit entfalten.

Einer von ihnen ist der erwähnte Tiroler *Gaismayr* ([link pict: Gaismayr](#)). Sein radikaldemokratisches Frühkonzept konnte zu seiner Zeit einfach nicht aufgehen. Dennoch hat er mehr als drei Jahrhunderte vor der politischen Ernte diese Freiheitsentwicklung in ihrer Grundtendenz schon erahnt. Sein Entwurf einer *Landesordnung(doc)* von 1526, also nicht weniger als einer Verfassung, findet schon zur Idee der Gleichheit. Er will nicht mehr hinnehmen, dass das Recht Schichtungen festschreibt und privilegiert. Bei ihm taucht der Begriff Privileg erstmals in pejorativer Semantik auf. Er entwickelt eine Idee von politischer Gleichheit. Er will daher alle Ringmauern und Städte, alle Schlösser und alle Befestigungen im Land niedergerissen wissen, damit inskünftig *kain Unnderschied der Menschen* mehr möglich wird. Ähnlich *Luther*, will er nur mehr das reine Gotteswort selbst gelten lassen und nicht das, was die Umdeuter daraus gemacht haben: *alle Sophisterey und Juristerey* und alle von dort kommenden Bücher sollten rigoros vernichtet und verbrannt werden.

Was bisher Rechtsprivileg der Städte war, sollte nun allgemeiner Rechtszustand werden. Jede Rechtsgemeinschaft sollte jährlich einen Richter und acht Geschworene erwählen. Diese und ihre Stäbe sollten nicht mehr von den Recht-Suchenden teuer entlohnt werden müssen, sondern aus der Landeskasse besoldet werden. Allmontäglich sei Gericht zu halten. Um der Verhinderung der gängigen Prozessverschleppung Herr zu werden, gilt es das Urteil schon am Ende der ersten Verhandlungsrunde zu sprechen. Kennt er vielleicht gar die Prozessphilosophie der Griechen?

Auch das Legalitätsprinzip schickt sich an, ihre ersten Knospen blicken zu lassen: Eine quasi demokratisch legitimierte und nicht mehr geburtsständisch organisierte öffentliche Verwaltung ist für ihn auf ein klar umrissenes, hauptsächlich infrastrukturell definiertes Verwaltungsprogramm festzuschreiben. Die finanzielle Bedeckbarkeit der öffentlichen Rechtsverwaltung erscheint ihm offensichtlich auch ganz unproblematisch: Dafür reiche der Erlös aus der Nutzung der Güter, die der Adel hinterlässt, den *Gaismayr* kurzerhand des Landes vertreiben will. Man sieht, der Mann kann mit den Revolutionsgrößen der großen mitteleuropäischen Bauernkriege wie *Florian Geyer* oder *Thomas Münzer*(*pict*) leicht mithalten. Mehr sogar, eigentlich. Er kapiert gar den neuen Drall und gibt sich daher auch schon als richtiger Rechtspolitiker. Nicht Dreschflügel und Morgenstern sind sein Kampffarsenal, sondern das Bauen eines Rechtskonstrukts. Sein Verfassungsgebäude lehnt deutlich bei der schon altgedienten Mönchsrepublik am Berg Athos an.

Was der hingerichtete Revolutions-, „Pragmatiker“ in einer Handvoll bündiger Verfassungsartikel abhandelt, hat annähernd zeitgleich in England eine politische Hochcharge zum Gegenstand eines staatsphilosophischen Gesamtgebäudes gemacht. Dass ein Politiker und Rechtsgelehrter, wie *Thomas Morus* (*More*)(*pict*) dabei subtiler vorgeht als ein Bauernkrieger, ist naheliegend. Gefährlich bleibt Zündeln allemal. Auch einem, der eben noch Lord Chancellor war, hilft es nicht, sich hinter virtuellen Figuren zu verstecken. *Morus* wählt zu Tarnungszwecken und um sich von seinem virtuellen „Beobachter“ distanzieren zu können, so wie viele andere auch das literarisch populäre Stilmittel, seine eigene Unzufriedenheit einem erfundenen reisenden Portugiesen in den Mund zu legen. Als nobler Autor hält *Morus* dann seinem Portugiesen entgegen, dass man die revolutionären Lösungen so denn doch auch wieder nicht akzeptieren könne. Dieser Tarnungstrick hilft aber auch ihm nicht. Auch er verliert den Kopf ([link mov: London](#)).

Thomas Morus' Traum *Utopia*(*doc, pict*) schöpft den Enthusiasmus ebenso wie seine Revolutionskollegen aus der empörenden Rechtswirklichkeit des frühneuzeitlichen Englands. In einem derartigen Desaster von Bauernausbeutung, Adelsbereicherung, monarchischer Allmacht scheint ihm Reform nicht mehr möglich. Nur Umsturz im Denken kann da noch Abhilfe schaffen. Er verlagert daher den Lebensraum seiner artifiziellen Rechtsgesellschaft auf die Insel *Utopia*, in das Land, das es nirgendwo gibt.

Dort herrscht 1516(!) schon gesellschaftliche Vernunft und Rechtssicherheit. Das meint, dass es dort absolute Gleichheit gibt. Ungleich machendes Privateigentum ist vergesellschaftet. Gesellschaftsgefälle schaffende Werte, wie Gold und Schmuck, werden in einer solchen Gesellschaft verachtet. Weil alle sich am Arbeitsprozess beteiligen ist die Arbeitszeit für alle auf sechs Stunden pro Tag abgesenkt. (Marx und die europäischen Gewerkschaftsbünde sind im Vergleich dazu die reinsten Einfaltspinsel.) Das geht sich für ihn gut aus. Denn es gibt ja nun keine Schmarotzer und keine Kriege mehr. Aus dem Kollektivvermögen wird allen die gleiche Kleidung und das gleiche Grundeinkommen zugeteilt. Volksvertreter werden nur auf kurze Zeit gewählt, sie genießen keine Vorzüge und Vorteile gegenüber dem Gemeinbürger.

Das ist übrigens auch so ein Satz, der Rechtsgeschichte macht. Der wird dann später in der *Virginia Bill of Rights* 1776 und in der *Französischen Deklaration der Menschenrechte* 1789 und in allen möglichen Dokumenten wieder auftauchen. Unsere Revolutionäre leben eben doch nicht umsonst.

In einer solchen in Gleichheit geeinten Gesellschaft – dass die im Ergebnis ziemlich totalitär ist und wenig Freiraum für den Menschen bietet, fällt *Morus* irgendwie nicht auf – braucht man dann auch gar nicht mehr sehr viel an Recht. Die Leute wissen sich zu verhalten. Den

kleinen notwendigen Rest an praktischem, von Lehre freiem Recht kennen alle. Juristen braucht *Morus*, selbst Jurist, so gut wie nicht mehr. Er weiß nur zu gut, dass die im Dienste der Macht zu allem fähig sind. In *Utopia(doc)* finden die Menschen auf Grund guten Willens und ihrer Vernunft zu den richtigen Lösungen. Man erinnert sich des Goldenen Zeitalters in Ovids Metamorphosen: *sponte sua, sine lege*, also freiwillig und ohne Gesetz, hielten sich da auch schon einmal die Menschen an Treu und Redlichkeit, *fidem rectumque colebant*. Überhaupt ist für *Morus* in einer solchen Gesellschaft der Bedarf nach Gerichten gering. Man schlichtet lieber und versöhnt und Strafe ist nur mehr ultima ratio. Opfer-Täterausgleich und Diversion sind also auch schon erträumt. Die Todesstrafe, die *Morus* übrigens schon als Herrschaftsinstrument (!) ausmacht, gibt es in *Utopia(doc)* nicht mehr – lange vor der Aufklärung also schon nicht mehr. Die einzige Sanktion für schwere Rechtsbrecher ist die Zwangsarbeit in Form von Gemeinwohlarbeit. Aber grundsätzlich soll ein Rechtsbrecher auf den Pfad der Rechtmäßigkeit zurückgeführt werden. Resozialisierung ist also auch lange vor *Cesare Beccarias* Programm zur Mitte des 18. Jahrhunderts schon ein Thema. Nur gänzlich uneinsichtige, hartnäckige Wiederholungstäter schaffen ein Problem. Die stellen sich aber für ihn in einem derartigen Ausmaß außerhalb der Gesellschaft, so dass sie sich selbst und selbstgewählterweise den Tieren gleichstellen. Und die erschlägt man dann eben einfach. Die alte Friedlosigkeitsidee ist offensichtlich noch nicht ganz vergessen.

Eine solche in tiefem Rechtsfrieden geeinte Gesellschaft lebt gut. Die Einheit stiftende christliche Abendmahlidee wird säkularisiert. Die Utopier essen täglich miteinander. Sie feiern miteinander. In ebenso schon selbstverständlicher Religionstoleranz feiern die Kulte in Ökumene unter einem Dach.

Wegen ihrer Friedlichkeit prosperiert diese Gesellschaft in einem Ausmaß, das es ihr sogar möglich macht, Entwicklungshilfe an andere Kulturen außerhalb der Insel zu leisten. Das tun sie nicht nur aus Nächstenliebe, sondern auch um den außenpolitischen Frieden abzusichern. Denn der bestandsichernden Funktion des Rechts misstraut *Morus* zutiefst. Auch dem eines Völkerrechts. Das hält er für wertlos. *Pacta sunt servanda*, Verträge sind einzuhalten, das ist *Morus*´ Erfahrung offensichtlich gerade nicht. Um mit den anderen auszukommen, schließen die Utopier wegen der evidenten Brüchigkeit von Verträgen zwischen Völkern mit diesen gleich gar keine Bündnisverträge. Vielmehr appelliert *Utopia(doc)* daran, dass die anderen in die Einsicht der Gleichheit aller Menschen von der „Natur“ her einwilligen und so der zwischenkulturelle Friede halte.

Dieser Rekurs auf die Natur des Menschen, der dann später im Naturrecht seine Emanation erfährt, und der auch wohl nicht ganz ohne den Einfluss von *Morus*´ Gesprächspartner *Erasmus von Rotterdam(doc, pict)* entstanden sein dürfte, weist denn auch langfristig in die neue Rechtsphilosophie. Dass *Morus* in seinen Reflexionen diese frühkommunistische Idealgesellschaft strategisch kritisch reflektiert, vermag, wie gesagt, weder ihn vor der Enthauptung zu retten, noch tut sie andererseits der von ihm selbst entwickelten Vision einen Abbruch. Wartet auf *Marx*.

Das Sich-Verstecken hinter sozialkritischen Weltreisenden, die wir später in den *Lettres persanes(doc)* 1721 von *Charles de Montesquieu* oder in der Figur des aus dem Amazonasgebiet kommenden wilden Indianers Kapa Kaum im *Mann ohne Vorurteil(doc)* des Österreichers *Joseph von Sonnenfels* noch 1780 wieder finden werden – sind nicht zuletzt Ausdruck der Gefahr, in der sich im Absolutismus der Neuzeit jeder befindet, der sich mit der herrschenden Unfreiheit nicht abfinden will.

Solcherart in Umlauf gebrachte Utopien von einer schönen und friedlichen Welt vermögen – jedenfalls kurzfristig – nicht gegen Gegen-Rechtsträume zu bestehen, wenn diese der herrschenden Rechtswirklichkeit zuträumen. Dies ist der Grund, warum ein *Il Principe(doc)* 1513 von *Niccoló Machiavelli(pict)* die nächsten Jahrhunderte stärker prägt als die Schriften der Revolutionäre.

Machiavelli, ebenfalls in der praktischen Politik am Hof der Medici tätig, übereifrig den Fürsten zudenkend, ist aber dennoch auch nicht gefeit davor, in Ungnade zu fallen. Auch ein Zuarbeiter kann verbannt werden und in Armut und Enttäuschung sterben.

Gegen die Istzustände kämpft *Machiavelli* nicht an. Im Gegenteil, er legitimiert sie sogar in staatsphilosophischer Untermauerung und Überhöhung. Er weist in seinem *Principe(doc)* den Fürsten den Weg: Tue was in einer Horde von Bösen und Schlechten zu tun *notwendig* ist, achte nicht auf die moralische Dimension, sondern darauf, dass dir die Verwirklichung deines Zieles kraft *fortuna* und *virtú* gelingt. Der Erfolg zählt, nicht die gute Absicht. Dieser so zugeschobenen Argumentation mit rechtserzeugender Notwendigkeit nutzen dann alle Machthaber der Neuzeit eifrig, um das, was ihnen erforderlich erscheint, in „Gesetz“ umzumünzen. Diese Option wird nunmehr für alles genutzt, was man durchsetzen will.

Wegen dieser unentrinnbaren neuen absolutistischen Gegebenheit des rechtsgestaltenden Diktats von oben, vom alles vermögenden Fürsten, verlagern sich die rechtspolitischen Hoffnungen der Intelligenz eben in die rechtspolitischen Traumwelten. Was freilich reihum genauso den Kopf zu kosten pflegt, als hätte man gleich geputzt. Aber was sonst soll man schon tun? Aufstände anzetteln? Das probiert man schon auch. In den Bauernkriegen. Das führt aber bloß zu keinem Erfolg.

Wer sich aber um die Rechtswirklichkeit – lass alle Hoffnung fahren – erst gar nicht mehr zu kümmern braucht, braucht sich auch an keine realrechtspolitischen Erfolgswänge verkaufen. Kann auf's Ganze gehen. *Thomas Morus* eben. Auch *Jonathan Swift's* 1726 reisender Riese *Gulliver(doc)* findet nur bei den virtuellen Blefuscanians wie einfach und gerecht Recht funktionieren könnte.

Im Denken wird es nun allgemein „Licht“. Aber eben nur im Denken. Bei *Thomas Campanella* geht 1602 gar gleich ein ganzer *Sonnenstaat(doc)* auf. Eigentümlicherweise wird im Eifer der Neuordnung kaum wahrgenommen, dass da in den Verfassungskonzeptionen ein Totalitarismus andersherum grundgelegt ist. An die Stelle des Fürsten tritt nun ein ganzes Volk, das nicht minder tief den Einzelnen wiederum zum Teil des Ganzen macht: gesellschaftlich überwacht, umerzogen, angepasst. Vieles, was später einmal bei *Rousseau*, *Marx* und anderen als der Primat der Gesellschaft definiert werden wird, taucht bei unseren Träumern hier schon als neue Welt auf, behübschend eingefärbt: man arbeitet miteinander, man isst miteinander, man feiert miteinander. Kollektivsingen und Gemeinschaftstamam à la *Bund Deutscher Mädchen (BDM)(pict)* oder Hitler Jugend (HJ) entwickelt hier schon seine Tradition. Die Kinder geraten bei unseren Revolutionären auch schon verpflichtend geradewegs in Krabbelstuben, Ausbildungen und Organisationen.

Denkwürdig – und erfreulich für uns Heutige – ist aber, dass von den durchaus vielen Freiheitsansätzen der Rechts-Utopisten am Ende doch mehr bleibt als von den Realisten. Daraus lässt sich lernen. Unter anderem, dass die Feder gefährlicher ist als das Gewehr. Das erkennt man zwar stets, man würdigt es bloß falsch, wieder und wieder. Panzermassaker und Bücherverbrennungen helfen nun einmal nicht weiter. Das ist wie mit dem Boten-Erschlagen.

Durchaus schon erfüllte – by trial and error, natürlich – Rechtsidee und erweisliche Rechtswirklichkeit stehen die ganze Neuzeit hindurch in schroffer Distanz. In der Neuzeit wechseln Licht und Dunkel. Es überwiegt das Dunkel. Zugegeben, das ist gewichtet. Die im Mittelalter eroberte, kleine, feine, in die Moderne weisende Rechtsvielfalt, weicht sogleich wieder absolutistischer Uniformität. Der neue Staat macht alle und alles gleich. Die Gleichheit ist also zwar entdeckt, bloß eben als Gleichheit in Unfreiheit. Daraus gewinnt kaum jemand. Alle verlieren gleichmäßig. Nur der Staat europäischen Typs selbst gewinnt. Vorläufig. Vorläufigkeit kann aber durchaus einige Jahrhunderte währen. Das ändert aber trotzdem nichts an der Vorläufigkeit.

Der indes von zwei Seiten her, von Fürst und Adel her, sich drückender und drückender gestaltende Rechtsalltag, will nicht mehr so hingenommen werden.

Die Bauernkriege als Rechtsphänomen

1524 ist es so weit. Die Wut der kleinen Leute – es sind in Salzburg, anders als im europäischen Zentralraum übrigens nicht die Bauern, sondern hier Bergarbeiter in Gastein die eigentliche erste Revolutionszelle – richtet sich gegen die Zweischrittpolitik. Zuerst läuft die identitätsverändernde Gesetzesproduktion ab. Und sofort dahinter beruft sich die ohnedies leicht erkennbare Absicht, nämlich die Abgaben zu erhöhen, auf den Erstschrift. Diese Legitimations-Räuberleiter macht die „Basis“ zornig. Die Bauernkriege werden zumeist vordergründig als solche bloß um das Geld gesehen. Es geht um weitaus mehr: Es geht um einen Freiheitsrechtskampf – und um den ersten Verfassungskampf.

Das wird eben beim „ersten“ Real-Utopisten, dem oben schon erwähnten Tiroler *Gaismayr* so deutlich sichtbar.

Zu den aller ersten Rechtsforderungen zählt ultimativ die nach einer neuen Rechts-Verfasstheit, nach einer *Bauern-Landesordnung*, nach einer Verfassung für die kleinen Leute. Zweifellos ist auch eine der Quellen des Aufstands der Unmut gegen die Art der grundherrschaftlichen Herrschaftsausübung des Adels und gegen stete Abgabenerhöhungen. Die tun in der Tat weh. Aber das ist nur die halbe Wahrheit. Es geht nicht mehr nur um das nicht mehr Mehr-Zahlen-Wollen und Können. Es geht auch um den drohenden Identitätsverlust durch die Rechtsflut.

Das wird im Kampfprogramm der Salzburger Aufständischen, in den *Vierundzwanzig Artikeln der Gemain* von 1525 (link doc) klar so gesagt. Die typisch neuzeitlichen, frühstaatlichen, im Stil aber schon ganz machiavellistischen Gesetzgebungseskapaden werden als ein Hauptskandal angesagt. Die neuen Gesetze werden als eine Vernichtung des althergebrachten Rechts gesehen, also just jenen Rechts, das die kleinen Freiheiten zuließ. Das Spannungsfeld von Gesetz und Recht – letzteres steht für Gerechtigkeit, Verbürgtheit, Bewährtheit, Althergebrachtheit, ersteres für Bewegung – erkennen (und erleiden) die kleinen Leute schon früh.

Die Rechtsformen der bäuerlichen Beleihung werden erstmals schon hinterfragt. Man will am Land auch dieses „moderne“ Eigentumsrecht haben, das der städtische Bürgernachbar hat und das ihn unabhängig von fremder Gestaltungsmitwirkung macht, ihm Selbstbestimmungsrechtsausübung vermittelt. Das ist natürlich ebenso Revolution.

Dass diese Bauernrevolution just in einem „hypermodern“ organisierten, zentralistischen, geistlichen, also schon frühabsolutistischen Staat ausbricht, ist logisch. Im Fürsterzbistum

Salzburg, das da noch lange, lange nicht österreichisch ist, regieren seit der Abspaltung von Bayern Landesherrn in Doppelfunktion, die Kirchenhoheit und weltliche Hoheit in sich vereint. Die haben den intermediären Adel schon seit Jahrhunderten in die politische Bedeutungslosigkeit gedrängt und einen weisungsgebundenen „Staatsapparat“ nach italienischem Stadtstaatenmuster und nach kirchlichem Zentralverwaltungsmuster etabliert. Örtlich verankerte, mit den Bauern auf Koexistenz einigermaßen verwiesene Grundherren wären vielleicht noch „dualistischer“ vorgegangen. Einem der Alltagswelt entrückten geistlichen Modernisten, noch dazu aus dem „Ausland“ stammenden Landesfürsten, wie Fürsterzbischof *Matthäus Lang*(*pict*), ist solche politische Vernunft fremd. Als Diplomat begegnet er dem am Hof der Medici dem Fürstenwahn hofierenden *Machiavelli* und macht sich mit dessen Lehren vertraut. Als Fürst probiert er sie dann aus.

Der Ausgang ist bekannt. Es kommt die Revolution. Der Fürst gibt zunächst scheinbar nach, bietet eine bauernfreundliche Verfassung an und nimmt Verhandlungen darüber auf. Aus den Verhandlungen heraus verhaftet er dann aber doch sofort die waffenlos verhandelnden Aufständlerrepräsentanten. Das geht nicht gut. Er muss am Ende auf seine Burg oberhalb der Salzburger Altstadt fliehen (Apropos: Burgen haben ganz oft nicht ein einziges mal den Feind von außen, sondern nur die eigenen Bürger abhalten müssen, wie die Salzburger Festung). Dort wird er daraufhin belagert, bis europäische Hilfe geleistet und der Aufstand von einem Entsatzheer des Schwäbischen Bundes niedergewalzt wird ([link mov: Burghausen](#)).

Ein einmaliges, lokales Ereignis? Historisches Kolorit? Nein. Geht man an das Fürstenstaatsprinzip heran, so wird dies dann doch als Gefährdung eines noch (und noch lange) gültigen gesamteuropäischen Verfassungsprinzips gehalten. Deswegen reagiert das Reich ja auch darauf. Und die begonnene Rechtsveränderungswucht wird dahinter unvermindert fortgeübt.

Die hilflose Bauernwut ist freilich damit erst recht nicht zu Ende. In ganz Europa nicht. Etwa ein Jahrhundert später bricht der Aufstand neuerlich los. Diesmal beim Nachbarn Österreich. Dort übt sich der Adel denn auch schon eifrig in fürstenhöfischer Nachahmung, gebärdet sich ebenso neuzeitlich und vergisst seine Wurzeln als die andere „Hälfte“ agrarischer Gesellschaften, Bauern mit besseren Karten, sozusagen. Aber der Adel hat sich umerzogen. Wie erinnerlich, schon seit Cluny. Er will sich bilden. Er will Kultur entwickeln. Er will Schlösser haben und nicht mehr unwirtliche Wehburgen irgendwo hinter den sieben Bergen. Er will auch elegant Hof halten. Will möglichst nahe dem fürstlichen Treiben sein. Das alles kostet Geld.

Dieses muss von den Bauern erarbeitet werden. Woher sonst sollte es denn schon kommen, wo es an reichen Städten mangelt? Also stehen die Bauern 1625 wieder auf.

Aber auch diesmal reicht die habsburgische Zentralmacht dem bedrängten Adel (noch einmal) die helfende Hand, um nicht das Fürstenstaatsprinzip selbst aufs Spiel zu setzen. Wieder nimmt die Geschichte ihren zynischen Gang und die Zukunft wird wieder einmal beendet, ehe sie begonnen. Und die Rechtsgeschichte ist um ein Auszählmodell reicher: Die Bauernauführer werden zum Tod verurteilt. Aber einer von zweien kann sich „freispielen“. Der Verlierer wird gehängt. Das wird bis heute im Laientheater der *Frankenburger Würfelspiele* in Oberösterreich weitererzählt.

Jedoch ab nun wird der junge Obrigkeitsstaat politisch doch etwas sensibler. Der Fürst wechselt allmählich zu „seinen“ Untertanen über, er sinnt auf Staatsuntertanen, langfristig auf

ihm zudienende Steuerzahler. Der Fürst wendet sich vom Adel ab. Das Recht wechselt unmerklich die Fronten der Hinwendung mit: eine Bauernschutzgesetzgebung kommt.

Die will kurzfristig gewiss einmal nur befrieden. Es dürfte aber auch die Erkenntnis dämmern, dass das gesamteuropäische Feudalsystem nicht mehr zu retten ist. Schärfer gesagt, der Staat erkennt, dass er die intermediäre Gewalt des Adelsstandes doch loswerden kann und dies nun aus fürstlicher Einkommensmaximierung auch wirklich tatkräftig wollen soll. An Ohrenbläsern und neuerdings wissenschaftlicher Politikberatung fehlt es nicht. Die *Bechers* und *Colberts* werden von den Kronen und Thronen gehört. *Fürstliche Schatz- und Rentkammer*, so oder so ähnlich heißen die Bücher der sogenannten *Kameralisten* in ganz Europa. Die fordern ein Umlenken der Abgabenansprüche, die nach herkömmlichen Verfassungsrecht immer noch beim Adel sind. So wird aus der Sicht des modernen Flächenstaates und nun auch noch in den Manufakturen zu wirtschaften beginnenden Staates (was übrigens damals schon zu sagenhaften Pleiten führt, aber was soll auch schon passieren, wenn man Professoren zu Managern macht?) der zwischen Fürst und Untertan zwischengeschaltete Adel mit seiner sich selbst verfassungssichernden Rechtsprechungszuständigkeit dem Fürsten mehr und mehr lästig.

Daher kommt es eben mit der von den Landesfürsten flächendeckend verbindlich gemachten Bauernschutzgesetzgebung – in Österreich ist das der *Tractatus de juribus incorporalibus(doc)* von 1679 – nun zu einer Absicherung der hergebrachten Rechte der Bauern gegen weitere Übergriffe des Adels. Es kommt noch zu keiner Bauernbefreiung, das heißt, es kommt noch zu keiner Umwandlung grunduntertäniger Bauern in staatsuntertänige Untertanen. Aber der Weg dorthin ist erdacht.

Erst durch das Hinzutreten der frühen Nationalökonomie, die beim Engländer *Adam Smith* und seinem *Wealth of nations(doc)*, 1776, ihren Ausgang nimmt, kommt es dann zu einer wirtschaftswissenschaftlich untermauerten, echten Befreiungsrechtsentwicklung. Das allerdings geschieht wiederum erst ein Jahrhundert später.

Die erste erkennbare Schule einer Rechtsökonomie entsteht. Nun werden nationalökonomische Theorien zum Motiv der Reaktion des Rechts.

Natürlich hat das Naturrecht mit seiner Lehre von den Rechten der Person den rechtspolitischen Weg schon aufbereitet. Das Naturrecht tut dies aber gar nicht pragmatisch, sondern höchst fundamentalistisch. *Christian Wolff(doc, pict)* redet im *Jus naturae*, 1748, schon von einem Katalog von Rechten der Person, ihrem Recht auf Medizin, Recht auf Mindestversorgung, ja gar auch vom Recht auf *Glückseligkeit*. Das macht allerdings die Sache dann doch wieder als Utopie verdächtig.

Aber erst durch die nationalökonomische Theoriebildung kommt es zu einem rechtsrealitätsnahen Schub: die psychologische Erkenntnis, dass ein Eigentümer besser wirtschaftet als ein bloß ein Leiheberechtigter, gefällt den Fürsten. Solange es den Bauern über die Bindung an den Grundherrn und an die bäuerliche Gemeinschaft im Flurzwang an der Besicherung mit Entscheidungsfreiheit gebricht und der Bauer sich auch nicht restlos sicher sein kann, dass er seine akkumulierten Erträge in unbegrenzter Erbfolge weitergeben darf und seine Kindeskinde die Früchte seiner Arbeit genießen, solange wird er seine ganze Kapazität nicht entfalten. Das können die *Smiths(doc)*, *Justis*, *Schlözers*, *Sonnenfels* in Europa ihren Fürsten gut verkaufen. Denn die schielen ja ohnedies nur mehr auf die Maximierung des Befüllens der Staatskassa. Das dem Adel beizubringen ist allerdings naturgemäß schwieriger, weil alles, was sich der Fürst zuwenden will, jemand anderem, eben dem Adel, logischerweise

abgehen muss. Denn die Bauern sind nicht unendlich schröpfbar, wengleich das Maß der Belastungen der Bauern in der Neuzeit ausreichend verarmende Wirkung zeigt.

So fällt es den Fürsten je nach Stärke des Restfeudalismus mehr oder eben weniger schwer, das dem Landesadel auch beizubringen. Zwar hat sich die Innehabungsrechtsfigur des „Erbrechts“ – einer bäuerlichen Beleihungsform, die die Generationennachfolge sichert – unter Mitwirkung des Adels weithin etabliert. Es gibt aber daneben doch noch durchaus brüchigere Berechtigungen. Lediglich die Rechtsfigur des „Kaufrechts“ ist schon sehr eigentumsnah. Da können sich erfolgreichere Bauern durch die einmalige Ablöse der kapitalisierten Abgaben die Sachfreiheit erkaufen. Personale Freiheit natürlich nicht, auch der Kaufrechter bleibt unter der Patrimonialgerichtsbarkeit seines Grundherrn. Der Erwerb dieser Verfügungsfreiheit ist aber zu teuer, als dass sich daraus eine breite Bewegung der Umwandlung bäuerlicher Berechtigungsformen hätte ableiten lassen. Ohne Unterstützung von oben her ist also an die allgemeine Umwandlung der Leiheformen in breites bäuerliches Eigentum einfach nicht zu denken. Auch dann nicht, wenn die Naturrechtslehren dieses längst schon zu den Grundansprüchen des Menschen proklamiert haben. Das Eigentumsrecht gehört zu den ganz zentralen Freiheitsrechtsinstituten des Naturrechts. Das nährt Hoffnungen.

Landwirtschaftsexperimente, wie das unter Maria Theresia in Niederösterreich, in Theresienfeld abgewickelte, liefern den empirischen Beweis für die Richtigkeit der Eigentumstheorie nach. Tiroler Bauern, auf Grund langer Rechtstradition freiheitsgeübt, werden auf versuchsweise zu freiem Eigentum geschenktem Land angesiedelt. Sie liefern prompt den erwarteten Beweis, dass Bauern, die ihre Landwirtschaft auf der Rechtsgrundlage freien Eigentumsrechts – mit allen damit verbundenen Langfristerwartungen an eine erhöhte Abschöpfbarkeit – sehr viel besser bewirtschaften. Das freiheitsrechtspolitische Programm ist denn dann augenblicklich klar, wengleich seine Einlösung außer im europäischen Norden durch das Dazwischenschieben der Restaurationszeit bis ins 19. Jh. auf sich warten lässt: Man muss zunächst einmal die Bauern aus der Verklammerung mit dem Adel lösen, die Leibeigenschaft beenden und die mit den Bodenleiherechten verbundenen Dienstpflichtigkeiten und Abgabepflichtigkeiten umwandeln in eine vom Staat lukrierte allgemeine, gleiche Ertragsbesteuerung.

Aber, dieser Erkenntnisprozess dauert. Die bauernschröpfende Zeitwirklichkeit bleibt noch lange stehen. Und das mit freiem Auge ziemlich sichtbar. Wenn heute tagtäglich über derlei Kulturleistung staunende und ehrfürchtig raunende Touristenströme durch Versailles, SansSouci, [Eremitage\(pict\)](#) und Petershof, Schönbrunn und die unzähligen anderen Prunkpaläste Europas wälzen, aah und ooh, dann denkt eigenartigerweise kaum jemand darüber nach, dass es die eigenen Vorfahren waren, die dafür gedarbt und geblutet haben. Schlimmer noch. Kaum jemandem ist bewusst, dass zu der Zeit, zu der dieser Protz und dazu noch der eines höfisch nachäffenden Adels, Europa noch sinnlos verarmen lässt, das Neue längst schon gedacht wird. Und noch einmal schlimmer, andernorts das Neue gar auch schon gelebt wird. Die bescheidenen Bürgerhäuser der neuen Präsidenten (und nicht mehr Kaiser und Könige) in Monticello oder am Mount Vernon in Virginia sind geradezu Symbol einer neuen, sympathischeren, und erkennbar erfolgreicher sein müssenden Welt, in der der Bemühte immerhin den allgemeinen Standard erreichen kann (so er nicht schwarzer Sklave oder Indianer ist).

In Versailles erscheint es einem denn auch geradezu sonnenklar, dass just in Frankreich die große, geradezu blutig werden müssende Revolution der hasserfüllten Ausgebeuteten ausbrechen muss. Wo sonst, wenn nicht da ([link mov: Versailles](#))?

Souveränität, Staat und Zentralgerichtsbarkeit

Natürlich kann dieser Fürsten-Staat in der Tat auch Meriten für sich in Anspruch nehmen. Er kann so etwas wie Binnenbefriedung unter einem, näher hin „seinem“ Recht für sich geltend machen.

In ganz Europa entstehen Gerichte auf – modern gesagt: – Zentralstaatsebene. Parlements in Frankreich, Kings Bench in England, Högsta Domstolen ([link mov: Stockholm](#)) in Schweden und so fort. Selbst im – wieder modern gesagt: – föderalistischer organisierten Heiligen Römischen Reich, in dem die Landesfürsten die Rechtsmacht der Reichskrone unterlaufen, etabliert sich eine Zentralstaatsgerichtsbarkeit, bloß eben in doppelter Ausführung. Die eine ist der Reichshofrat. Der ist reichskronennahe und habsburgisch und konkurriert mit dem Reichskammergericht in Wetzlar ([link mov: Wetzlar](#)). Beide judizieren aber prinzipiell das selbe Recht. Allerdings mit unterschiedlichen politischen Vorzeichen. Und unterschiedlichen Ergebnissen. Das fällt aber in das Thema Richtersozioogie. Kurt Tucholsky – und nicht nur er – wird das später einmal, 1928, Politische Justiz nennen.

Aber immerhin, das Recht geht einer Vereinheitlichung entgegen und die Rechtsprechung über die neue, staatliche Höchstgerichtsbarkeit auch. Insofern ist man auch im Reich nicht so weit weg vom europäischen Prinzip. Ein Recht und eine von oben nach unten organisierte Rechtsanwendung innerhalb eines Fürstenterritoriums ist die europäische Parole. Der Norden setzt dabei neue Maßstäbe. Schon im dänischen Jyske lov von 1241 hieß es, dass das Land auf das Recht gebaut werden solle. 1683 macht **Christian V. von Dänemark**([pict](#)) als erster in Europa damit erkennbar ernst und noch heute prangt dieses schöne und hochfliegende frühe Programm der Rechtsstaatlichkeit *med lov ska land byggas* am Stadtgericht zu Kopenhagen ([link mov: Kopenhagen](#)).

Und doch kommt es im europäischen Gesamtergebnis anders und am Ende desselben Staatlichkeitskonzeptes dann erst recht ganz, ganz anders. Eine National-Gesellschaft, die im Absolutismus schleichend heranwächst, nimmt dann für sich das souveräne Recht in Anspruch, verbindlich und ohne fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten definieren zu dürfen, wer am Rechtsschutz teil hat und wer nicht. Und am Ende stehen dann im 20. Jahrhundert **Rassengesetze**([doc](#)).

Natürlich ist nicht das Rechtsstaatlichkeitsgebot an und für sich, das ein Staat an sich selbst adressiert, falsch. Verhängnisvoll wird erst, wie die Geschichte der Neuzeit so dramatisch erweist, dessen territoriale Festmachung auf ein alle anderen Rechte negierendes Recht. Das ist Ideologisierung! Und es erscheint keineswegs zufällig, dass mit dem jetzigen Ausrinnen der Souveränitätsidee auch eine Entideologisierung einhergeht. Freilich, manche sehen die das Vakuum füllende Globalisierung erst recht wieder als eine neuerliche Ideologisierung. Eine, die nicht konzeptuell, sondern durch Unterlassung oder eben durch Steuerungsohnmacht passiert. Und so einer Herrschaft des Großkapitals zuarbeitet.

Im Absolutismus führt dieser neue, kühne Anspruch – aber das ist eben der wesenseigene der Souveränität –, dass eine Rechtsordnung eines Landes, eines Reiches, mit keinem anderen Recht verbunden sei und sich daher auch je nach Glück und Glorie über andere Rechtsordnungen aufschwingen kann, zum eigentlichen „Sonderfall“ Europa. Wirtschafts- und Sozialhistoriker suchen sich bei Max Webers Ursachenkatalog für den Sonderfall Europa die neuen Anbaumethoden, Wirtschaftsprosperitäten, die sich in der Tat seit dem Mittelalter

empor entwickeln, heraus. Hier soll die Souveränitätsrechtsidee, also eine Rechtsidee, als die Ursache für den rasenden Aufstieg Europas proklamiert werden. Wettbewerb ist es, den diese vorher noch nie da gewesene Rechtsidee plus genuiner Rechtsphilosophie am Markt des Politischen einführt. Und der wiederum führt in die wieder und wieder europäische Unterwerfungspolitik, in Imperialismus und Kolonialismus.

Wenn die erfolgreichen „Welt“reiche, das eines Karl des Großen oder eines Karl V., in dem die Sonne nie unterging, nostalgisch europäische Bewunderung gebiert, dann übersehen die Nostalgiker, dass die souveränitätstrunkene, neuzeitliche Großmachtidee doch nur Katastrophen gebiert. Das nicht zufällige, sondern wesenseigene Grundrisiko einer nationalistischen Aufheizung, wenn Souveränität und Nationalstaat sich paaren, wird bis heute nicht richtig gesehen. Die europäische, nationalstaatlich gepflogene Heroengeschichte findet doch immer noch ihre glühenden Erzähler und bewundernden Zuhörer. Charlemagne und Napoleon nähren den Stolz der Gallier fort und fort und der Schweden Augen gewinnen an Glanz, wenn der Name Gustav Adolf fällt und so fort. Da war man noch wer in Europa. Ist es nicht so?

All das hat Jean Bodin in seinen **Six livres de la republique(doc)**, 1576, der Bibel der Souveränitätsrechtslehre, so nicht gemeint. (So wie auch Oppenheimer das Resultat der Atombombe nicht gemeint hat und Las Casas verlässlich nie und nimmer das ihm angedichtete Negersklavenleid. Friedrich Dürrenmatt hätte sehr viel mehr Fälle schreiben können.) Bei **Bodin(doc)** ist die Souveränität zunächst eine nach innen gerichtete, vermag nach außen noch nicht viel herzugeben. Der Fürst einer res publica hat die unumschränkte Herrschaftsmacht über seine Untertanen. Darin wurzelt das ius supereminens, das unumschränkte Oberrecht über alle und alles in seinem Territorium. Nun aber wird im Fürsteneuropa dieses Territorium und sein Recht zu einem Thema von Erfolgsgeschichten erhoben.

Dieser von nun an politisch-ideologisch und damit natürlich stets auch kriegerisch verstandene Wettbewerb wird zur fatalen Signatur der Neuzeit und des Rechts in Europa. Das im Mittelalter so irgendwie noch über der Macht schwebende, halbwegs wirkende christliche Friedensrecht, ist nun ganz abgehalfert. Europa wird nun in sich – souveränitätsstaatsphilosophisch begründet und rechtsstrukturell gut abgesichert! – hochaggressiv. Mangels Zusammenhalt durch ein gemeinsames Dach, das nach der pax Romana die Kirche gewesen, regiert in Europa dieses zweite halbe Neuzeitjahrtausend Eskalation.

Langfristig verlieren aus der also endgültig unabwendbaren Einzelstaatsentwicklung alle und am Ende letztlich auch die Staaten selbst. Die „Ausrottung“ des anderen muss ja geradezu zum Ziel werden. Die geführten Vernichtungskriege gegeneinander werden aber noch immer nicht als logische Folge aus dem unbedingten (National-) Staatlichkeitsanspruch erkannt, sondern euphemistischerweise als „Entgleisungen“ gesehen. Sie sind aber verlässlich die notwendige Konsequenz, wenn politische Entitäten den selbst vergöttlichenden Anspruch erheben, einzige und letzte Verbindlichkeit in der Welt zu sein und daraus postulieren, dass jede Einmischung von außen eine unzulässige in die inneren Angelegenheiten eines „souveränen“ Staates wäre. Dieses staatsrechtliche Dogma, dass es über einem Staat und mithin also über den Staaten kein Recht gibt, das ist die Häresie der Neuzeit.

Unter solchem Anspruch gibt es eben kein rechtlich definiertes Miteinander mehr. Dann gibt es eben nur den ebenso logischen wie dann aus diesem Denksystem abgeleiteten

scheinontologischen Anspruch, sich über alle anderen erheben zu dürfen. Den also nunmehr in der Neuzeit ideologisch legitimierbaren und von da an stets lauern den „Krieg aller gegen alle“, das bellum omnium contra omnes, kann nur eine europäische Haus- und Verwandtschaftspolitik und im übrigen die europäisch-höfische Courtoisie so einigermaßen zähmen. Man fällt zwar übereinander her, neigt aber dazu sich möglichst wieder zu „vertragen“. Das heißt, sich durch Friedensverträge und Abtretungsverträge wieder zu rearrangieren. Insofern darf – überspitzt, gewiss, aber im Vergleich mit Weltkrieg I und II: – sogar der dreißigjährige Krieg mit all seinen schon unfasslichen Massengräueln zumindest seinem Kriegsrechts-Konzept nach gerade noch als kontrolliert geführt genannt werden. Es ist selbst da der Krieg noch gemeint als eine Fortsetzung der „Politik mit anderen Mitteln“ und noch nicht als Mittel zur vollständigen Auflösung der Identität eines Anderen.

Aber die wirkliche Eskalation, die endgültige Austragung des zutiefst „neuzeitlichen“ Unterwerfungsanspruchs des erfolgreichen Staates gegenüber dem weniger erfolgreichen „Anderen“ kann so nur hinausgezögert werden: kommen muss sie – das erfordert das ideologische Wesenskonzep t der Nationalstaatlichkeit ganz autodynamisch. Lerne es Europa – und schicke den neuzeitlichen Nationalstaat in das staatsrechtsgeschichtliche Museum.

Und die Eskalation kommt denn auch wirklich. Mehrmals gleich. Ganz nah hintereinander. Bloß ein paar „neuzeitliche“ Namen mögen als Kürzel für diese Austragung stehen: Hitler, Stalin. Vierzig, fünfzig, sechzig Millionen Tote, wer weiß es schon so genau – ein ganzes heutiges Spanien oder Polen oder Italien oder Frankreich – in wenigen Jahren sind der Preis, den typisch neuzeitliche Führer zu zahlen bereit sind. Für sie gibt es weder ein akzeptiertes Völkerrecht im Äußeren, noch im Inneren ein akzeptiertes Menschenrecht.

Welches nennenswerte Recht der Menschen und der Menschheit sollte dann aber zu respektieren sein? Das kleine, aus staatlichem Ablenkungsmanöver heraus eingeräumte Eigentumsrecht als Festung der kleinen Privatheit vielleicht? „Ordentlicher“ Verwaltungsvollzug in Form penibler Arisierungsverzeichnisse als Ausdruck des buchhalterisch wohlgeordneten Rechtssicherheitsstaates, bloß ohne Lebensschutzrechtsgarantie?

Dergleichen Zynismen hat nur die Neuzeit hervorgebracht und keine europäische Epoche vor ihr.

Souveränität, Staat und Zentralgerichtsbarkeit

Zu Beginn der Neuzeit gibt es einen ernsthaft gemeinten, aber chancenlosen Anlauf, Europa vor dem Versinken in die (National-) Staatlichkeit zu retten.

Georg von Podiebrad(doc), König von Böhmen, verhandelt 1464 mit europäischen Fürstenthäusern über ein europäisches Bündnis. Zwar soll dieses „nur“ gegen die Türken einen. Es hätte dieses aber doch schon eine gesamteuropäische Friedensrechtsarchitektur und ein Integrationsrecht geliefert, die nicht mehr viel anders aussehen als die, die wir uns eben zimmern.

Podiebrad kennt vermutlich die früheren Baupläne von *Dubois* und *Dante* ([link mov: Ravenna Prag](#)). Er baut aber schon sehr viel höher. Da gibt es natürlich wieder ein wechselseitiges Angriffsverbot bei Sanktion einer *Bundesexekution*. Dann ersinnt *Podiebrad* auch eine über die Einhaltung des Friedensgebotes wachende *Bundesversammlung* – man meint da so etwas wie die Solidaritätsklausel in Art 42 des Verfassungsvertrages zu spüren – und zusätzlich einen politischen *Rat* mit wechselnder *Ratspräsidentschaft* – der *Europäische*

Rat ist bei ihm schon da! Auch seine europäische Institutionenarchitektur baut so wie frühere vor ihm auf eine Schiedsgerichtspflichtigkeit für die Beilegung von internen Zwistigkeiten vor einem *Bundesgericht*. *Podiebrad* hat also schon das Regelungsthema von Art. 7 Unionsvertrag in der Fassung nach Nizza als irgendwann aktuell werden könnend erkannt. In jeder Gemeinschaft hängt eben der Wertesegen irgendwann schief. Das hätte man in der Fassung von Amsterdam auch schon vorhersehen können.

Im Weiteren bricht sich die Staatsidee der Neuzeit ihre Bahn: Er schlägt die Einrichtung einer *Bundeskasse* und die einer *Bundesarmee* vor. Eine Bundesarmee, 1464! Die nachhaltige und überdauernde Integrationspolitik überträgt er in seinem Modell einem ständigen *Kongress* auf Botschafterebene – *Coreper*, die ständige Botschafterkommission, lässt grüßen! Den Clan der ständigen Botschafter würde er die ersten fünf Jahre im damals deutschen Basel residieren lassen, dann die zweite Fünfjahresperiode in einer französischen Stadt, dann in einer italienischen und danach in erst auszuhandelnden Städten der Bundesmitglieder. Das ist das Präsidenschaftsrotationsprinzip, die Präsidenschaft dauert bloß länger.

Bei allem Realrespekt vor den tatsächlichen neuen Fürstenmächten entsinnt *Podiebrad* sich einer vor dem 16. Jahrhundert offensichtlich noch einigermaßen intakt erachteten Integrationskraft: Der Papst sollte die Leitfunktion in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ausüben – Mr. GASP unter der Tiara.

Dass auch aus diesem Europaverfassungskonzept wieder nichts werden kann, liegt natürlich geradezu auf der Hand. Was Böhmen und das Reich drückt, kümmert den Westen und Norden Europas mit zunehmender Distanz zur Türkengefahr weniger. An der Sonderpolitik Frankreichs und dessen Desinteresse an einem nicht unter gallischer Vormacht stehenden Europa scheitert dieses ehrgeizige Vorhaben.

Immerhin, ein erstaunlich ausgereiftes Europamodell ist das doch. Historiker weisen gerne darauf hin, dass es sich auch bei **Podiebrads Europakonzept(doc)** bloß um ein Defensivbündnis handle und also auch dieses Modell genauso wenig wie die Modelle von *Dubois* und *Dante* in Vorläuferschaft zum heutigen Unionseuropa gesehen werden dürften. Solches zeugt von einem eigentümlichen Methodenpurismus. Das Projekt der europäischen Integration ist natürlich stets mitgetragen vom Motiv zu meinen (oder zu vermeinen) sich gegen andere schützen zu müssen – und sei es „nur“ gegen die Globalisierung. Auch der Kampfruf von der *Festung Europa* ist nicht gar so alt und im übrigen immer noch zu hören. Ein rein altruistisches, von Solidarität getragenes und nur von innerer Friedenssehnsucht zusammengehaltenes Europa wird wohl noch ein wenig auf sich warten lassen. Auch heute noch.